

Hinweise zum Verfahren der obersten Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg bei der Erlaubniserteilung für flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung

(Stand: Oktober 2014)

Im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen haben sich im Land Brandenburg bereits einige flexible Angebotsformen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kindertageseinrichtung entwickelt.

Ob ein Angebot unter den Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII fällt, wird durch die oberste Landesjugendbehörde geprüft.

In der Regel ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, wenn folgende Merkmale erfüllt sind (diese müssen weder vollständig noch ausschließlich vorliegen):

- Kontinuierliche und verbindliche Fremdbetreuung bestimmter Kinder und Bereithaltung von Plätzen für diese Kinder (verlässliche Betreuungsform);
- Konkrete Übertragung der Aufsichts- und Erziehungsverantwortung an Fremdpersonal;
- Gruppenbildung, festgelegte Öffnungszeiten;
- Zuordnung von Betreuungskräften zu Kindergruppen;
- Verpflichtung des Trägers den Eltern gegenüber, dass die Kinder zu bestimmten Zeiten in einer bestimmten Einrichtung verweilen (d.h. Eltern können sich darauf verlassen; dies ist anders bei Freizeitclubangeboten...);
- Erhebung einer Betreuungsgebühr.

In der Regel ist keine Betriebserlaubnis erforderlich, wenn folgende Merkmale erfüllt sind (diese müssen weder vollständig noch ausschließlich vorliegen):

- Einrichtungen, die einer ihrem Nutzungszweck nächststehenden Aufsicht nach anderen Vorschriften unterliegen; z.B. Betreuung von Kindern in einer Klinik – Gesundheitswesen.
- Einrichtungen der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen (Kinder können Clubangebote wahrnehmen in eigener Entscheidung...); hierzu zählen auch Jugendbildungsstätten, Schullandheime und Jugendherbergen;
- Einrichtungen außerhalb des Bereiches Jugendhilfe, sofern für sie eine entsprechende Aufsicht besteht (Kliniken...);
- Einrichtungen im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes (Hauptzweck ist nicht überwiegend die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen);
- (freiwilliger) Angebotscharakter, Rahmenöffnungszeit der Angebote, Verbindlichkeitsgrad der Betreuung geringer als in der erlaubnispflichtigen Einrichtung;
- kurzzeitige oder sporadische Betreuung.

Trägern, die beabsichtigen, ein flexibles Angebot der Kindertagesbetreuung zu installieren, wird empfohlen eine rechtzeitige Beratung auch vor dem Hintergrund der vorhandenen „Regelangebote“ im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der jeweiligen Gemeinde oder Stadt wahrzunehmen. Die Kontaktdaten der regional bzw. sachlich zuständigen Mitarbeiter/innen im Sachgebiet Betriebserlaubniserteilung der obersten Landesjugendbehörde sind auf der Homepage des MBS zu finden.

Hinweise zu einzelnen Angebotsformen

1. Flexibilisierung innerhalb der Kindertageseinrichtung durch

- **verlängerte Öffnungszeiten**
- **Öffnungszeiten am Wochenende**
- **Übernachtbetreuung.**

Grundsätzlich gilt für alle genannten Angebotsformen:

Die Erlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Träger sicherstellt, dass die Kinder die Einrichtung nicht durchgängig besuchen, sondern nur in Abhängigkeit von den zeitlich verschobenen notwendigen Betreuungszeiten und bei einer Übernachtbetreuung am Schlaf- und Wachrhythmus der Kinder orientiert. Die Landesjugendbehörde behält sich eine Überprüfung der Betreuungsverträge vor.

Zwischen Träger und zuständigem Jugendamt sind die notwendigen Abstimmungen bezogen auf die jeweilige Angebotsform erfolgt.

- **Verlängerte Öffnungszeiten**

Grundlage bei der Festlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung ist § 9 des Kita-Gesetzes.

Die Landesjugendbehörde berät Träger im Prozess der Veränderung der Öffnungszeiten der Einrichtung insbesondere in der konzeptionellen Umsetzung.

Es wird empfohlen, dass die Betreuung der Kinder nicht vor 5.30 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr erfolgen sollte. Plant der Träger darüber hinaus gehende Öffnungszeiten, sind diese im konkreten Einzelfall mit der Landesjugendbehörde abzustimmen.

- **Öffnungszeiten am Wochenende**

Soll eine bestehende Erlaubnis für eine Kindertageseinrichtung um eine Wochenendbetreuung erweitert werden, so ist durch den Träger bei der Landesjugendbehörde ein entsprechender Antrag einschließlich der geplanten konzeptionellen Umsetzung zu stellen.

Für die Wochenendbetreuung am Tage werden die Kriterien zur Kindertagesbetreuung angesetzt (Personalschlüssel, Räumlichkeiten ...).

Der Träger erhält einen Nachbescheid zu der bestehenden Erlaubnis.

- **Übernachtbetreuung**

Soll eine bestehende Erlaubnis für eine Kindertageseinrichtung um eine Übernachtbetreuung erweitert werden, so ist durch den Träger bei der Landesjugendbehörde ein entsprechender Antrag einschließlich der geplanten konzeptionellen Umsetzung zu stellen.

Der Träger erhält für den Betrieb einen Erlaubnisbescheid, in dem die Kapazitäten für den Bereich der Tagesbetreuung und den Bereich der Übernachtung aufgrund der jeweils unterschiedlichen Kriterien getrennt ausgewiesen werden.

Folgende Kriterien werden von der Landesjugendbehörde bei der Erlaubniserteilung für den Bereich der Übernachtung speziell geprüft:

- es muss ein Raum zum Schlafen der Kinder vorhanden sein, der auch das Ausschlafen gewährleistet (beispielsweise der Nebenraum);
- es dürfen nicht mehr als 6 Kinder in einem Raum schlafen (Erfahrungswerte des Bereiches Erzieherische Hilfen);
- in der Schlafenszeit sollen die Kinder in der Regel weder abgeholt noch gebracht werden (minimale Kernzeit: 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr);
- auch über Nacht ist Fachpersonal bereitzustellen, insbesondere bei jüngeren Kindern sollte darauf geachtet werden, dass das gleiche Personal, das die Kinder zu Bett bringt, sie auch morgens beim Aufstehen begleitet;
- Für den Zeitraum der Übernachtung muss ein Bereitschaftsdienst gewährleistet sein.

2. Flexibilisierung mit Angebotsformen außerhalb der Kindertageseinrichtung

Aufgrund der strukturellen Unterschiedlichkeit und Vielfalt möglicher Angebotsformen sind durch die Landesjugendbehörde zur Zeit keine einheitlichen landesweit geltenden qualitativen Standards im Rahmen der Erlaubniserteilung für einzelne Angebote festgelegt worden.

Den Trägern solcher Angebotsformen wird eine frühzeitige Beratung durch die Landesjugendbehörde empfohlen, um zu klären, ob er für das Angebot einer Erlaubnis bedarf oder nicht. In diesem Zusammenhang werden auch vom Träger vorgesehene und von der Aufsicht führenden Behörde für notwendig angesehene Rahmenbedingungen besprochen.

Die Konzeption des Trägers für solche Angebote muss die Schwerpunktsetzung des Angebotes und den Betreuungsrahmen in Abgrenzung zu einer regulären Kita deutlich machen.

Der örtlichen Träger der Jugendhilfe ist für Fragen zur

- Rechtsanspruchserfüllung,
- Finanzierung der Angebote und
- Bedarfsgerechtigkeit
-

zuständig.